

Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Biberach e.V

Präambel

Der Kreisfeuerwehrverband Biberach e. V., seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verband bekennt sich zum aktiven Kampf gegen Gewalt, sei es in körperlicher, geistiger oder sexueller Form.

Der Verband räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

1. Die Feuerwehren des Landkreises Biberach bilden den „Kreisfeuerwehrverband Biberach e. V.“ im nachfolgenden Verband genannt.
2. Der Verband hat seinen Sitz in 88400 Biberach an der Riß.
3. Der Verband ist als eingetragener Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Biberach eingetragen.
4. Der Verband ist Mitglied des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg e. V., des Vereines Baden-Württembergisches Feuerwehrheim e. V., der Feuerwehrstiftung Gustav-Binder und des Bündnisses für Demokratie und Toleranz im Landkreis Biberach.
5. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Um eine bessere Lesbarkeit dieser Satzung zu gewährleisten, werden Funktionsbezeichnungen nur in der männlichen Form verwendet. Diese Bezeichnung sind als Oberbegriff zu verstehen und schließen die weibliche Form mit ein.

§ 2 Aufgaben

1. Der Verband hat folgende Aufgaben:
 - a) Betreuung, Förderung und Unterstützung der Mitgliedsfeuerwehren sowie ihrer Jugend- und Altersabteilungen (Seniorenabteilungen) und der musiktreibenden Züge,

- b) Vertretung der Interessen der Feuerwehren gegenüber der Öffentlichkeit,
 - c) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für das Feuerwehrwesen, insbesondere durch die Verbesserung der Brandschutzerziehung und der Brandschutzaufklärung,
 - d) Weiterbildung und Austausch feuerwehrtechnischer Erfahrungen,
 - e) Unterstützung von Feuerwehren bei der Durchführung von Kreisfeuerwehrtagen und anderen Feuerwehrveranstaltungen insbesondere als Mittel der Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) Unterstützung und Zusammenarbeit mit den am Brand- und Katastrophenschutz verantwortlichen Stellen und dafür Interessierten.
 - g) Anerkennung und Förderung von besonderen Leistungen in Form von Auszeichnungen und Ehrungen.
 - h) Vertretung der Feuerwehren gegenüber den Behörden entsprechend § 21 Feuerwehrgesetz.
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes sind die
 - a) Städte und Gemeinden im Landkreis Biberach, vertreten durch ihre Gemeindefeuerwehren.
 - b) Betriebe und Verwaltungen im Landkreis Biberach, vertreten durch die anerkannten Werkfeuerwehren.
2. Körperschaften des öffentlichen Rechts, sonstige natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder werden. Außer bei Versammlungen/repräsentativen Veranstaltungen eingeladen zu werden, entstehen keine weiteren Rechte und/oder Pflichten. Sie haben kein Stimmrecht in den Organen des Verbandes.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsausschuss. Anträge sind schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
4. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

1. Persönlichkeiten, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Verbandsausschusses vom Verbandsvorsitzenden zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden wird in der Ehrenordnung geregelt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes teil. Sie sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
2. Eine Ausnahme dieser Rechte und Pflichten nach Nr. 1 gilt für die Mitglieder nach § 3 Nr. 2.

§ 6 Verbandsorgane

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung,
 - b) der Verbandsausschuss,
 - c) der Verbandsvorstand.
2. Die Gremien der Kreisjugendfeuerwehr, der musiktreibenden Züge, der Altersabteilung (Seniorenabteilung) sowie der Arbeitskreise beraten den Verbandsausschuss in ihren jeweiligen Aufgabengebieten. Sie haben das Recht, Vorschläge zu unterbreiten.
3. Die laufenden Geschäfte werden von den Organen ehrenamtlich geführt.

§ 7 Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus folgenden Verbandsversammlungsmitgliedern:
 - a) dem Verbandsvorstand,
 - b) den weiteren Mitgliedern des Verbandsausschusses,
 - c) den Feuerwehrkommandanten oder deren Stellvertreter der Mitglieder nach § 3 Nr. 1 dieser Satzung und

- d) bei Gemeindefeuerwehren mit mehreren Einsatzabteilungen den Abteilungskommandanten oder deren Stellvertreter der Mitglieder nach § 3 Nr. 1 dieser Satzung.
2. Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes Verbandsversammlungsmitglied nach Nr. 1 nur eine Stimme. Fällt in einer Gemeindefeuerwehr mit mehreren Einsatzabteilungen die Position des Feuerwehrkommandanten und des Abteilungskommandanten auf eine Person, so ist die Gemeindefeuerwehr entgegen der Nr. 1 berechtigt ein weiteres Mitglied der Gemeindefeuerwehr zur Verbandsversammlung zu entsenden um die der Gemeindefeuerwehr zustehenden Stimme zu vertreten. Dieses Mitglied muss Mitglied der jeweiligen Einsatzabteilung sein, für die die Stimme abgegeben werden soll. Eine Person darf nicht mehr als eine Stimme abgeben. Analog ist diese Regelung auch auf die weiteren Verbandsversammlungsmitglieder der Verbandsversammlung anzuwenden.
 3. Die Verbandsversammlung findet jährlich statt. Sie ist drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben auf elektronischem oder schriftlichem Wege an die Verbandsmitglieder vom Vorsitzenden einzuberufen.
 4. Die Verbandsversammlung muss ferner einberufen werden, wenn der Verbandsausschuss dies beschließt oder dies mindestens von einem Drittel der Verbandsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
 5. Vorschläge für Neuwahlen und sonstige Anträge, sowie Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Die Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Verbandsversammlung dem Vorsitzenden vorliegen.
 6. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsversammlungsmitglieder vertreten sind. Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Verbandsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Verbandsversammlungsmitglieder beschlussfähig ist.
 7. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Verbandsversammlungsmitglieder. Jedes Verbandsversammlungsmitglied hat nur eine Stimme (§ 7 Nr. 2 Satz 1). Bei Satzungsänderungen müssen zwei Drittel der Verbandsversammlungsmitglieder vertreten sein. Ist die erforderliche Anzahl an Verbandsversammlungsmitglieder nach Satz 3 nicht vertreten, so findet Nr. 6 Satz 2 Anwendung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Verbandsversammlungsmitglieder.
 8. Über die Verbandsversammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
 9. Zur Verbandsversammlung werden durch den Verbandsvorstand im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuss der Kreisbrandmeister und Persönlichkeiten und Organisationen, die dem Verband nahestehen, eingeladen.

§ 8 Aufgaben der Versammlungen

Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorsitzenden,
- b) Wahl der beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) Wahl des Kassiers,
- d) Wahl des Geschäftsführers,
- e) Wahl der sieben Vertreter der Gemeindefeuerwehren im Ausschuss,
- f) Beratung über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- g) Anerkennung des Jahresberichtes und Kassenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes,
- h) Wahl der zwei Kassenprüfer,
- i) Beschluss über Satzungsänderungen und Ordnungen des Verbandes,
- j) Festlegung des Ortes, in dem die nächste Versammlung stattfinden soll,
- k) Erlass einer Geschäftsordnung für die Versammlung, den Ausschuss und den Vorstand.
- l)

§ 9 Ausschuss

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand,
- b) sieben Vertretern der Gemeindefeuerwehren nach § 3 Nr. 1 a),
- c) einem Vertreter der Werkfeuerwehren,
- d) dem Kreisjugendleiter,
- e) einem Vertreter der musiktreibenden Züge,
- f) dem Kreisobmann der Altersabteilungen (Seniorenabteilungen),
- g) einem Vertreter des Arbeitskreises Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung,

- h) einem Vertreter des Fachbereichs Wettbewerbe,
 - i) einem Vertreter des Fachbereichs Ausbildung,
2. Durch den Vorstand können Fachreferenten als beratende Mitglieder in den Verbandsausschuss berufen werden.
 3. Als Vertreter der Freiwilligen Feuerwehren können Feuerwehrkommandanten, stellvertretende Feuerwehrkommandanten, Abteilungskommandanten, stellvertretende Abteilungskommandanten und Feuerwehrangehörige mit der Mindestausbildung Gruppenführer gewählt werden. Weitere Personen, die sich aufstellen lassen, ausgenommen der Feuerwehrkommandant, bedürfen zur Wählbarkeit die Zustimmung des Feuerwehrkommandanten der Gemeindefeuerwehr, der sie angehören.
 4. Der Kreisbrandmeister wird zu den Sitzungen des Verbandsausschusses und des Vorstandes als beratendes Mitglied hinzugezogen.
 5. Der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und die sieben Vertreter der Gemeindefeuerwehren nach § 3 Nr. 1 a) werden von der Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Personen, die sich als Vertreter der Freiwilligen Feuerwehren aufstellen lassen, sind berechtigt ohne Stimmrecht an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Die Feuerwehrkommandanten der einzelnen Freiwilligen Feuerwehren sind verpflichtet alle wählbaren Mitglieder seiner Feuerwehr über die anstehenden Wahlen und den Termin der Verbandsversammlung zu unterrichten. Die Wahlen in der Verbandsversammlung sind geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Verbandsversammlungsmitglieder der Werkfeuerwehren wählen ihren Vertreter selbst. Sie nehmen an der Wahl der sieben Vertreter der Gemeindefeuerwehren nicht teil.
 6. Der Kreisjugendleiter wird von der Jahreshauptversammlung der Kreisjugendfeuerwehr Biberach nach deren Ordnung gewählt.
 7. Der Vertreter der musiktreibenden Züge wird von den Stabführern der einzelnen musiktreibenden Züge des Kreises bestellt oder gewählt.
 8. Der Kreisobmann der Altersabteilung (Seniorenabteilung) wird von den Obmännern der Altersabteilungen (Seniorenabteilungen) bei einer gesonderten Versammlung gewählt.
 9. Der Vertreter des Arbeitskreises Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung wird vom Arbeitskreis bestellt oder gewählt.
 10. Der Vertreter des Fachbereichs Wettbewerbe wird von den Mitgliedern dieses Fachbereichs bestellt oder gewählt.
 11. Der Vertreter des Fachbereichs Ausbildung wird von den Mitgliedern dieses Fachbereichs bestellt oder gewählt.

12. Findet vor Ablauf einer Wahlperiode keine Verbandsversammlung mit dem Tagesordnungspunkt Neuwahlen statt, üben die Gewählten ihr Amt so lange aus, bis eine Neuwahl möglich ist. Scheidet ein von der Verbandsversammlung wählbares Mitglied des Verbandsausschusses vor Ablauf einer Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Verbandsversammlung eine Wahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen.
13. Der Verbandsausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr schriftlich oder elektronisch einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
14. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
15. Über die Beratung des Verbandsausschusses ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift zu fertigen.
16. Der Verbandsausschuss kann nach Bedarf Fachbereiche ernennen und mit entsprechenden Personen besetzen. Die innere Organisation des Fachbereichs sind in einer Ordnung zu regeln.
17. Die Sitzungen des Verbandsausschusses finden nichtöffentlich statt.

§ 10 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über alle Fragen des Feuerwehrwesens, soweit nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand oder der Verbandsvorsitzende zuständig sind,
- b) Aufnahme von Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen,
- c) Vorbereitung der Verbandsversammlungen und die Vergabe von Feuerwehrveranstaltung, deren Begleitung und Mitwirkung,
- d) Durchführen der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
- e) Bestellung der Delegierten für die Wahl des Regionalvertreters im Landesfeuerwehrverband,
- f) Bestätigung der Wahl oder Bestellung
 - I. des Vertreters der Werkfeuerwehren,
 - II. des Kreisjugendleiters,
 - III. des Kreisobmanns der Altersabteilungen (Seniorenabteilungen),

- IV. des Vertreters des Arbeitskreises Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung,
 - V. des Vertreters des Bereichs Wettbewerbe,
 - VI. des Vertreters des Bereichs Ausbildung,
- g) Kenntnisnahme über die Bestellung des Vertreters der Spielmannzüge,
 - h) Beschließen der Bildung eines Fachgebietes und dessen Besetzung mit einem entsprechenden Fachberater,
 - i) Zusammenarbeit mit den Behörden im Sinne des § 21 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
 - j) Die Erarbeitung von Ordnungen des Verbandes.

§ 11 Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand besteht aus:
 - a) dem Verbandsvorsitzenden,
 - b) den beiden Stellvertretern des Vorsitzenden,
 - c) dem Kassier und dem Geschäftsführer.
2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und dessen zwei Stellvertreter vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden den Verein vertreten. Hierbei gilt folgende Reihenfolge: 1. Stellvertreter, 2. Stellvertreter.
3. Der Geschäftsführer hat die schriftlichen Arbeiten zu erledigen und in den Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen.
4. Der Kassier hat die Kasse zu verwalten und über alle Einnahmen und Ausgänge Buch zu führen. Er hat die Kassenführung und den Jahresabschluss der Verbandsversammlung und dem Verbandsausschuss vorzulegen.

§ 12 Aufgaben des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Er hat die Beschlüsse der Verbandsorgane auszuführen.
 - b) Er besorgt die Verwaltung des Verbandes.
2. Die laufenden Geschäfte werden ehrenamtlich geführt. Der Verbandsausschuss kann für Mitglieder von Verbandsorganen eine Aufwandsentschädigung beschließen. Für die Verwaltung und die laufende Geschäftsführung des Verbandes kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden mit notwendigen Hilfskräften, die gegebenenfalls vergütet werden

können. Die Einstellung der notwendigen Hilfskräfte regelt der Vorstandsvorstand im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuss.

§ 13 Kreisjugendfeuerwehr

1. Die Kreisjugendfeuerwehr Biberach ist eine Abteilung des Kreisfeuerwehrverbandes Biberach e. V.
2. Die Jugendfeuerwehren der Gemeindefeuerwehren nach § 3 Nr. 1 a). bilden die Kreisjugendfeuerwehr Biberach.
3. Die Kreisjugendfeuerwehr Biberach gestaltet ihre Jugendarbeit nach der Ordnung der Kreisjugendfeuerwehr Biberach, die von der Jahreshauptversammlung der Kreisjugendfeuerwehr Biberach mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen wird, selbständig.
4. Die Jugendordnung bedarf des Beschlusses der Verbandsversammlung nach § 8 i). Sie tritt frühestens mit Beschlussfassung in Kraft.

§ 14 Altersabteilung (Seniorenabteilung)

1. Die Altersabteilung (Seniorenabteilung) ist eine Abteilung des Kreisfeuerwehrverbandes Biberach e. V.
2. Die Altersabteilungen (Seniorenabteilungen) der Gemeindefeuerwehren nach § 3 Nr. 1 a). bilden die Altersabteilung (Seniorenabteilung) des Landkreises Biberach.
3. Die Altersabteilung (Seniorenabteilung) des Landkreises Biberach gestaltet ihre Arbeit nach der Ordnung der Altersabteilung (Seniorenabteilung) des Landkreises Biberach, die von deren Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen wird, selbständig.
4. Die Ordnung bedarf des Beschlusses der Verbandsversammlung nach § 8 i). Sie tritt frühestens mit Beschlussfassung in Kraft.

§ 15 Kassenwesen des Verbandes

1. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
 - a) Mitgliederbeiträgen,
 - b) freiwillige Beiträge und Spenden,
 - c) sonstige Zuwendungen.
2. Die Einnahmen werden verwendet:

- a) zur Zahlung von Beiträgen insbesondere nach § 1 Nr. 4
 - b) zur Bestreitung der Aufgaben und der allgemeinen Verwaltungskosten,
 - c) zur Zahlung von Aufwandserschädigungen und Reisekosten an die Mitglieder des Verbandsausschusses und Verbandsvorstandes.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 4. Über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist Rechnung zu legen. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfer zu prüfen.

§ 16 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag an den Kreisfeuerwehrverband. In diesem Beitrag sind die Beiträge für den Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg, den Deutschen Feuerwehrverband und den Verein Baden-Württembergisches Feuerwehrheim sowie der Beitrag zur GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) enthalten.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Verbandsversammlung nach der Zahl der Feuerwehrangehörigen der Mitgliedsfeuerwehren (Einsatzabteilung und Jugendfeuerwehr) beraten. Der Verbandsvorstand geht in Abstimmung mit dem Verbandsausschuss auf den Kreisfeuerlöschverband Biberach zu und versucht über die Höhe des Beitrages eine Einigung zu erzielen. Bei den Mitgliedsbeiträgen der Werkfeuerwehren ist der Anteil, der an die Arbeitsgemeinschaft der Werkfeuerwehren abfließt, zu berücksichtigen.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Verbandes. Sie endet ferner durch Auflösung der jeweiligen Gemeindefeuerwehr.
2. Der Austritt aus dem Verband ist jeweils nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat zuvor schriftlich beim Verbandsvorsitzenden eingegangen sein.
3. Ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeträgen trotz Mahnung im Rückstand ist oder die Beschlüsse der Verbandsversammlung offensichtlich missachtet, kann auf Beschluss des Verbandsausschusses aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet der Verbandsausschuss.

§ 18 Auflösung des Verbandes oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

1. Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens zwei Drittel der Verbandsversammlungsmitglieder vertreten sind und mindestens drei Viertel der anwesenden Verbandsversammlungsmitglieder für die Auflösung stimmen.
2. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine neue Verbandsversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Verbandsversammlungsmitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden. Hierüber beschließt die Auflösungsversammlung mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung vom 23.02.2013 wurde in vorstehender Neufassung von der Verbandsversammlung am 11. Oktober 2018 in Attenweiler beschlossen und genehmigt. Sie tritt mit gleichem Datum in Kraft und wird in das Vereinsregister eingetragen.